

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Amt Ostholstein-Mitte
z. Hd. Frau Gina Gurke
Am Ruhsal 2
23744 Schönwalde a.B.

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 4119/ 709.05 OH02.02
Meine Nachricht vom: /

Finja Herrmann
finja.herrmann@lndl.landsh.de
Telefon: 04347/704-420
Telefax: 04347/704-699

info@amt-ostholstein-mitte.landsh.de

23.07.2025

Vereinfachte Flurbereinigung Klosterseeniederung II, Kreis Ostholstein Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung gemäß § 61, 62 FlurbG

Sehr geehrte Frau Gurke,

in der vereinfachten Flurbereinigung Klosterseeniederung II übersende ich Ihnen unter Bezugnahme auf § 110 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), Ausfertigungen der Ausführungsanordnung vom 23.07.2025 mit der Bitte, diese nach den bestehenden Rechtsvorschriften in den **Gemeinden Schashagen**, öffentlich bekannt zu machen.

Ich bitte daher die Ausführungsanordnung vom 23.07.2025 zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Ostholstein Mitte und gegebenenfalls durch Aushang zu veröffentlichen. Die ordnungsgemäße Veröffentlichung bitte ich mir durch Vorlage der vollzogenen und gesiegelten Bescheinigung nachzuweisen.

Die Ihnen entstandenen Veröffentlichungskosten bitte ich mir möglichst umgehend zur Erstattung (mit dem Hinweis: **Fälligkeit sofort**) aufzugeben.

Das Empfangsbekenntnis erbitte ich umgehend vollzogen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Finja Herrmann', with a stylized, flowing script.

Finja Herrmann

Anlagen

1 Ausfertigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.07.2025

Bescheinigung

Empfangsbekenntnis

Ausfertigung
Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung
im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren
Klosterseeniederung II, Kreis Ostholstein

- I. In der vereinfachten Flurbereinigung Klosterseeniederung II, Kreis Ostholstein, wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in der jeweils gültigen Fassung, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.
- II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der **15.10.2025** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten. Das Gleiche gilt auch für Pachtverhältnisse.
- III. Der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen, soweit noch nicht durch Vereinbarungen zwischen den Beteiligten erfolgt, am **15.10.2025** auf den Empfänger der neuen Grundstücke über.
- IV. Spätestens binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung bzw. öffentlicher Bekanntmachung dieser Anordnung können bei Nießbrauchs- und Pachtverhältnissen Anträge bei der Flurbereinigungsbehörde auf
 - a) Übernahme eines angemessenen Teils der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge nach § 19 FlurbG und Verzinsung der übrigen Beiträge durch den Nießbraucher sowie auf Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderung durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird hiermit angeordnet.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Flurbereinigungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 FlurbG anzuordnen.

Soweit der tatsächliche Besitzübergang bezüglich der Flächen der Teilnehmer bereits stattgefunden hat, ist es erforderlich, mit dieser Anordnung auch die formelle Grundlage für den stattgefundenen Besitzübergang herzustellen.

Der Erlass dieser Anordnung dient somit der Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt daher im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Mehrheit der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft erhoben werden kann, über den das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet.

Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, innerhalb von 1 Monat nach erfolgter Bekanntgabe - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntgabe an - einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Referat IX 31, Fleethörn 29-3, 24105 Kiel, gewahrt.

Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung und damit auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S. 686) in der jeweils gültigen Fassung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht - Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) - in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, zu stellen.

Flintbek, 23.07.2025

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
als Flurbereinigungsbehörde

gez. Drews

Ausgefertigt:

Flintbek, 23.07.2025

Drews

(L. S.)